

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Prodema Engineering AG (nachfolgend "Prodema") und ihren Kunden, Käufern und Vertragspartner (nachfolgend «Kunden») in Bezug auf sämtliche Produkte, Werke, Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend «Leistungen») der Prodema.
- 1.2 Die AGB gelten ergänzend zu den jeweiligen individuellen Verträgen und für alle im Rahmen der jeweiligen Rechtsverhältnisse von Prodema zu erbringenden Leistungen für alle Vertragspartner soweit vertraglich keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wird.
- 1.3 Allfällige Bedingungen des Kunden sind nicht gültig ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand von Verträgen mit der Prodema sind in der Regel die Erbringung von Dienstleistungen im mechatronischen Engineering, insbesondere in den Bereichen des Geräte-, Maschinen- und Anlagenbaus wie auch der Produktentwicklung. Basis der Leistungen und Verträge der Prodema bildet die Aufgabenstellung des Kunden.

3 Offerten/Nebenabreden

- 3.1 Offerten und Angebote der Prodema sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, drei Monate gültig.
- 3.2 Änderungen seitens des Kunden gegenüber den Offerten und Angeboten sind nur in Absprache mit der Prodema möglich. Die Prodema ist nicht verpflichtet Änderungen der Offerten und Angebote vorzunehmen.
- 3.3 Offerten und Angebote der Prodema sind ausschliesslich in Schriftform verbindlich. Mündliche Auskünfte und Schätzungen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich.

4 Auftragserteilung

- 4.1 Aufträge werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Prodema oder mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme der Offerte durch den Kunden verbindlich.
- 4.2 Änderungen des Umfangs der vertraglich vereinbarten Leistungen während der Auftragsabwicklung sind schriftlich mittels eines entsprechenden Nachtragsangebots (nachfolgend «Nachtragsangebot») zu vereinbaren. Prodema ist bei Ablehnung des Nachtragsangebots durch den Kunden berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorläufig einzustellen, wenn Prodema den Kunden mindestens drei (3), Werktagen vorher darauf hingewiesen hat. Dem Kunden entstehen aus allfälligen Verzögerungen keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Prodema.

5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, in Schweizer Franken exkl. MwSt.
- 5.2 Der Kunde hat sämtliche Zusatzkosten, insbesondere alle Arten von Transportkosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.
- 5.3 Fahr- und Reisespesen sowie auftragsbedingte Zusatzkosten werden gemäss den entsprechenden Belegen zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung werden ausgeführte Leistungen von der Prodema monatlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Fakturierte Beträge sind innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist Prodema befugt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der ausstehende Rechnungsbetrag beglichen wurde oder neue Zahlungsbedingungen und/oder Sicherheiten vereinbart sind.

7 Verrechnungsausschluss

- 7.1 Der Kunde ist nicht befugt, Forderungen der Prodema in Verrechnung zu bringen.

8 Vertragserfüllung, Erfüllungsort, Prüfung und Annahme

- 8.1 Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung bzw. der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag massgebend.
- 8.2 Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien vereinbart ist, gilt als Erfüllungsort für Leistungen der Sitz der Prodema.
- 8.3 Der Kunde hat jede Leistung, insbesondere jedes erhaltene Arbeitsergebnis, jedes gelieferte Werk, jede empfangene Sache sowie jedes erhaltene Resultat, Zwischenresultat und Testergebnis so rasch als möglich zu prüfen und allfällige Sorgfaltspflichtverletzungen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innert zehn (10) Tagen, schriftlich zu rügen.
- 8.4 Als Abnahme gilt ohne Weiteres die Bezahlung der Schlussrechnung und/oder der Beginn des Produktionsbetriebs durch den Kunden. In jedem Fall gilt die Abnahme drei (3) Monate nach Ablieferung des Werkes als erfolgt.
- 8.5 Treten versteckte Mängel erst später zu Tage, so muss die schriftliche Rüge unverzüglich, spätestens jedoch innert zehn (10) Tagen, nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Leistung als genehmigt.

9 Mitwirkungspflicht

- 9.1 Der Kunde hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen sowie Unterlagen rechtzeitig zugänglich zu machen.
- 9.2 Der Kunde unterstützt Prodema bei der Erfüllung des Vertragszweckes im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen fristgerecht und auf eigene Kosten.
- 9.3 Schäden infolge Verzögerungen durch Verletzung der Mitwirkungspflicht, insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von erforderlichen Unterlagen, Informationen und/oder Daten, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Daten, fehlerfrei sowie frei von Rechten Dritter sind.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wechselseitig streng vertraulich zu behandeln und sie nur im Rahmen der Vertragsbestimmungen zu verwenden.
- 10.2 Die Prodema ist berechtigt zur Erfüllung der Leistungen Dritte beizuziehen.

11 Urheberrecht

11.1 Prodema erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, die im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen verwendeten Eigentums-, Nutzungs- bzw. Immaterialgüter-Rechte nicht zu verletzen. Drittrechts-, insbesondere Patent-Recherchen führt Prodema nur durch, sofern dies explizit und schriftlich vertraglich vereinbart wurde. Eine weitergehende Gewährleistung wird ausgeschlossen, dies umso mehr als die Rechte am Entwicklungsergebnis vollumfänglich auf den Kunden übertragen werden.

11.2 Prodema verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragserfüllung neu geschaffenen Rechte nach Bezahlung der Schlussrechnung vollumfänglich und ohne weitere Kostenfolge auf den Kunden zu übertragen.

12 Gewähr- und Garantieleistungen

12.1 Prodema gewährleistet, dass alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen in fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden.

12.2 Innerhalb der Dauer des Auftrags und/oder Garantiezeit festgestellten Mängeln behebt Prodema innerhalb einer angemessenen Frist (höchstens 20 Arbeitstage). Prodema kann nach eigenem Ermessen anstelle der Nachbesserung auch Ersatzlieferungen vornehmen.

12.3 Behebt der Kunde Mängel selbst oder lässt er diese durch Dritte beheben, entfallen die Gewährleistungsrechte gegenüber der Prodema.

12.4 Werden an Vertragsobjekten ohne Zustimmung von Prodema Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

12.5 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Funktionsmuster, Prototypen, Vorserien, Nullserien etc. herzustellen und ausreichend zu testen. Bei Verletzung dieser Pflicht ist Prodema von jeglicher Haftung befreit. Der Kunde trägt insbesondere die mit einer voreiligen Serienproduktion verbundenen Risiken allein.

12.6 Für separat ausgewiesene Leistungen Dritter haftet Prodema nur im Umfang der Gewährleistung und Haftung des Dritteleistungserbringers, maximal jedoch im Umfang gemäss Ziff. 13.

12.7 Prodema haftet nicht für Kosten, die durch Lieferverzögerungen aufgrund von Terminverschiebungen durch den Kunden oder durch Dritte entstehen.

12.8 Prodema haftet nicht, wenn Leistungen von Prodema als Teil eines Gesamtproduktes eingebaut werden.

12.9 Prodema haftet nicht für Schäden in Folge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer und elektrolytischer Einflüsse, mangelhaft ausgeführter Bau- und Montagetarbeiten, externer Umgebungseinflüsse, die Prodema nicht ausschliesslich und allein zu vertreten hat.

12.10 Prodema haftet nicht für Schäden, die das Personal der Prodema im Betrieb des Kunden verursacht.

12.11 Der Kunde erklärt, für alle von ihm erteilten Weisungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung selbst zu haften.

12.12 Beide Parteien haben das Recht auf eigene Kosten eine Prüfung der Leistungen oder Mängel durch einen neutralen Sachverständigen sowie Beurkundung des Aufwandes zu verlangen.

13 Haftungsbegrenzung

13.1 Die Haftung von Prodema gegenüber Kunden oder Dritten für Schäden ist begrenzt auf eine Höhe von CHF 1 Mio. je Ereignis und Auftrag.

13.2 Sollte der Kunde darüber hinaus einen Schaden erleiden, sei es infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung oder wegen eines fehlerhaften Werkes oder aus einem anderen von Prodema zu vertretendem Grunde, so hat er bei einer schuldhaften Vertragsverletzung von Prodema Anspruch auf Schadenersatz bis zu maximal 50% des vom Kunden an Prodema im entsprechenden Einzelvertrag bezahlten Honorarvolumens. Weiterer Schadenersatz ist ausser bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Prodema ausgeschlossen.

13.3 Die Prodema haftet nicht für Schäden wie entgangenen Gewinn sowie für reine Vermögensschäden und/oder Betriebsausfälle.

14 Verjährung

14.1 Sämtliche Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Abnahme des Gewerkes.

15 Abwertung und Übernahme von Personal

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, Prodema Mitarbeitende während der laufenden Vertragsbeziehung und ein Jahr ab Beendigung des Vertrages weder abzuwerben noch einzustellen.

16 Kündigung

16.1 Das Vertragsverhältnis endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch die Prodema.

16.2 Die Parteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen werden auf der Basis der Vertragskonditionen abgerechnet. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten, wobei der Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinns ausgeschlossen ist.

16.3 Prodema hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der Kunde eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch Prodema ausser Stande setzt, die Leistung auszuführen oder wenn, der Kunde fällige Zahlungen nicht leistet oder sonst in Zahlungsverzug gerät. Dem Kunden erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber der Prodema.

16.4 Im Übrigen gelten für den Fall der Kündigung die gesetzlichen Vorschriften.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in Form einer schriftlichen Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

17.3 Die Parteien verpflichten sich, bei etwaigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, diese zuerst durch offene Aussprachen auf gütlichen Weg beizulegen.

17.4 Auf das Vertrags- / Auftragsverhältnis mit dem Kunden und auf diese AGB kommt Schweizerisches Recht zu Anwendung.

17.5 Der Gerichtstand ist Sulgen (TG).